



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN AM FAAKER SEE

Marktstraße 21, 9584 Finkenstein

www.finkenstein.gv.at | finkenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 20. August 2026, Zl. 817-1/2026, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe und die Gebühren für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung 2027)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 11. Mai 2020, Zl. 817-1/2020 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnengräber sowie der Aufbahrungshallen werden von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die jährliche Gebühr für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen und Friedhofseinrichtungen ist unabhängig von der Größe der Grabstätte bzw. Urnengräber zu entrichten (Friedhofserhaltungsgebühr).
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Grabstätten und Urnengräber sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätten bzw. Urnengräber zu entrichten (Grabstätten- und Urnengräbergebühr).
- (3) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (4) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe Ledenitzen, Latschach, Finkenstein und Fürnitz sowie für die Aufbahrungshallen Ledenitzen, Latschach, Finkenstein und Fürnitz gleichermaßen.

§ 3
Höhe der Abgabe

- (1) Die Friedhofserhaltungsgebühr beträgt für die Dauer von einem Jahr
- | | |
|-------------------|---------|
| ab 1. Jänner 2027 | € 23,20 |
| ab 1. Jänner 2028 | € 24,40 |
| ab 1. Jänner 2029 | € 25,60 |
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für die Dauer von zehn Jahren
- ab 1. Jänner 2027
- | | |
|--|----------|
| a) für ein Einzelgrab (1,10 m breit) | € 150,50 |
| b) für ein Familiengrab (2,30 m breit) | € 289,40 |
- ab 1. Jänner 2028
- | | |
|--|----------|
| a) für ein Einzelgrab (1,10 m breit) | € 158,00 |
| b) für ein Familiengrab (2,30 m breit) | € 303,80 |
- ab 1. Jänner 2029
- | | |
|--|----------|
| a) für ein Einzelgrab (1,10 m breit) | € 165,90 |
| b) für ein Familiengrab (2,30 m breit) | € 319,00 |
- (3) Die Urnengräbergebühr (Nische oder Stele) beträgt für die Dauer von zehn Jahren
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 1. Jänner 2027 | € 364,70 |
| ab 1. Jänner 2028 | € 382,90 |
| ab 1. Jänner 2029 | € 402,00 |
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung
- ab 1. Jänner 2027
- | | |
|--|----------|
| a) für die Halle Ledenitzen | € 182,30 |
| b) für die Hallen Latschach, Finkenstein und Fürnitz | € 145,80 |
- ab 1. Jänner 2028
- | | |
|--|----------|
| a) für die Halle Ledenitzen | € 191,40 |
| b) für die Hallen Latschach, Finkenstein und Fürnitz | € 153,10 |
- ab 1. Jänner 2029
- | | |
|--|----------|
| a) für die Halle Ledenitzen | € 201,00 |
| b) für die Hallen Latschach, Finkenstein und Fürnitz | € 160,80 |

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgaben ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnengräber erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten beziehungsweise Urnengräber sowie die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Friedhofserhaltungsgebühr sowie die Grabstätten- und Urnengräbergebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren für die Benützung der jeweiligen Aufbahrungshalle hat das Bestattungsunternehmen vom Abgabenschuldner einzuheben. Das Bestattungsunternehmen hat über die Benützungsgebühr bis zum 15. Jänner bzw. 15. Juli jeden Jahres Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag an die Gemeindekasse abzuführen. Es haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht. Die Angaben bei der Rechnungslegung stellen eine Abgabenerklärung im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964, dar.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 25. April 2024, Zl. 817-1/2024, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe und die Gebühren für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Christian Poglitsch